

Satzung über die Benutzungsgebühren für die Betreuungsangebote an den öffentlichen Grundschulen im Ganztagsbetrieb der Stadt Mannheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (GBl. S. 870), der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. S. 491), des § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 19.03.2009 (GBl. S. 161) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. 2014 S. 1) sowie der §§ 22, 24 und des § 90 SGB VIII vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 26.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich, Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt betreibt die Schulkindbetreuungsangebote an Grundschulen mit Ganztagsbetrieb in städtischer Trägerschaft als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuungsangebote an den öffentlichen Mannheimer Grundschulen mit Ganztagsbetrieb Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Während der Schulzeiten wird als ergänzendes Angebot nach Schulende eine Randzeitenbetreuung angeboten. Daneben wird während eines Teils der Schulferien ein Ferienbereitschaftsdienst angeboten. Die einzelnen Betreuungsangebote und die Höhe der Benutzungsgebühren ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Stadt erhebt Betreuungsgebühren (§4), Verpflegungsgebühren während des Ferienbereitschaftsdienstes (§5) und Ferienbereitschaftsdienstgebühren (§6).
- (2) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Die Betreuungsgebühren werden als Monatsgebühren erhoben, die Ferienbereitschaftsdienstgebühren wöchentlich.
- (3) Im Gebührenbescheid kann bestimmt werden, dass die festgesetzte Gebühr auch für zukünftige Monate gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Gebühr nicht ändern.
- (4) Die Einrichtungen der Stadt sind nicht das ganze Jahr geöffnet. Eine Erstattung von Benutzungsgebühren für geplante Schließzeiten der Betreuungseinrichtungen erfolgt nicht. Kann die Stadt im Übrigen aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen keine Betreuung anbieten, erfolgt ebenfalls in der Regel keine Erstattung von Benutzungsgebühren.
- (5) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und eventuell erforderliche Unterlagen in Urschrift vorzulegen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, sämtliche Änderungen der Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommen Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Mannheim die Gebühr rückwirkend und zu Lasten der Gebührenpflichtigen ab dem Monat ändern, in dem die Veränderung eingetreten ist. Änderungen in den Verhältnissen, die zu einer niedrigeren Gebühr führen, können in der Regel erst ab dem auf die schriftliche Mitteilung folgenden Kalendermonat berücksichtigt werden.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) die Elternteile des Kindes, denen die Personensorge obliegt oder mit ihm in einem Haushalt leben,
- b) sonstige Personensorgeberechtigte,
- c) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen
- d) diejenige Person, die das Kind zum Besuch der Einrichtung bzw. der beanspruchten Leistung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Betreuungsgebühr

(1) Die Bemessung der Betreuungsgebühr richtet sich nach Art und Umfang des in Anspruch genommenen Betreuungsangebots und der Anzahl der im Haushalt des Gebührenschuldners lebenden Kinder, die mit Hauptwohnsitz dort gemeldet sind und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Die Gebührenpflicht für die Betreuungsgebühr entsteht erstmalig zum 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats.

(3) Betreuungsgebühren werden jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig.

(4) Für die Monate August und September werden keine Betreuungsgebühren erhoben.

(5) Der Wechsel einer Einrichtung oder einer Angebotsform ist nur zum 1. eines Monats möglich. Ausnahmsweise ist der Wechsel von einer Tageseinrichtung für Kinder in eine Einrichtung nach § 1 Abs. 2 im Monat September (Schuljahresbeginn) während des Monats möglich.

(6) Die Gebührenpflicht endet mit der wirksamen Abmeldung des Kindes von der Betreuung. Die Abmeldung ist nur zum Monatsende möglich und mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen. Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen, auch wenn die Leistung nicht mehr in Anspruch genommen wird.

§ 5 Verpflegungsgebühr während des Ferienbereitschaftsdienstes

(1) Bei Teilnahme an einer in den Schulferien angebotenen Verpflegung ist neben der Ferienbereitschaftsdienstgebühr zusätzlich eine wöchentliche Verpflegungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Verpflegungsgebühr beträgt wöchentlich 14 Euro; die ermäßigte Verpflegungsgebühr gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung beträgt wöchentlich 5 Euro.

(3) Für die Erhebung der Verpflegungsgebühr gilt § 6 Absatz 4 entsprechend.

§ 6 Ferienbereitschaftsdienst

(1) Die Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 schließen während der Schulferien in Baden-Württemberg. Während dieser Schließungszeiten der Grundschulen bietet die Stadt Ferienbereitschaftsdienste in den Herbst-, Oster-, Pfingst- und den ersten vier Wochen der Sommerferien gegen Gebühr an. Die Anmeldung für den Ferienbereitschaftsdienst ist vorzunehmen: für den Ferienbereitschaftsdienst in den Herbstferien und Osterferien bis zum 30.09. des Jahres bzw. Vorjahres, für den Ferienbereitschaftsdienst in den Pfingstferien und den ersten vier Wochen der Sommerferien bis zum 28.02. des Jahres.

(2) Die Anmeldung zu den Ferienbereitschaftsdiensten ist verbindlich. Eine gebührenbefreiende Ab- oder Ummeldung ist für die jeweiligen Ferien nur bis zu der jeweils genannten Frist möglich.

(3) Die Ferienbereitschaftsdienstgebühr wird wochenweise erhoben. Die Gebühr entsteht jeweils zum 1. Werktag derjenigen Woche, in der der Ferienbereitschaftsdienst angeboten wird und für den das Kind angemeldet ist. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Anmeldezeitraums.

(4) Die Ferienbereitschaftsdienstgebühr und die Verpflegungsgebühr während des Ferienbereitschaftsdienstes werden zum 1. des Folgemonats nach Ende des in Anspruch genommenen Ferienbereitschaftsdienstes fällig. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn zum Ferienbereitschaftsdienst verbindlich angemeldet, aber das Angebot nicht in Anspruch genommen wird.

§ 7 Gebührenerlass

(1) Für Gebührenpflichtige, die nachweislich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II oder Leistungen zum Lebensunterhalt oder zur Grundsicherung nach SGB XII oder Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, wird die Betreuungsgebühr vollständig erlassen.

(2) Bei Vorliegen besonderer pädagogischer oder sozialer Gründe, die vom Sozialen Dienst des Jugendamtes der Stadt Mannheim bestätigt sind, kann unabhängig von den Regelungen in § 7 Absatz 1 die Gebührenschild ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Für Gebührenpflichtige, die Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung nutzen und die nachweislich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II oder Leistungen zum Lebensunterhalt oder zur Grundsicherung nach SGB XII erhalten oder denen die Betreuungsgebühr gemäß § 7 Abs. 1 erlassen worden ist, gilt die ermäßigte Verpflegungsgebühr, sofern das Kind seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Mannheim hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Anlage zur Satzung:

Gebührentabelle für die Betreuungsangebote der Grundschulen mit Ganztagesbetrieb durch schulpflichtige Kinder des Schulbezirks der Stadt Mannheim

Betreuungsgebühren

Die monatlichen Betreuungsgebühren betragen in Euro:

Betreuungsgebühr für GTS ¹ - Schulen im Modell...	1-Kind-Haushalt		2-Kind- Haushalt		3-Kind- Haushalt		4-Kind- Haushalt	
	Mo - Do	Fr	Mo - Do	Fr	Mo - Do	Fr	Mo - Do	Fr
Modell 4x8 ab 01.09.2016	17 €	23 €	12 €	17 €	8 €	11 €	4 €	6 €
Modell 4x7 ab 01.09.2016	33 €	23 €	25 €	17 €	17 €	11 €	8 €	6 €
	Mo - Do	Fr	Mo - Do	Fr	Mo - Do	Fr	Mo - Do	Fr
Modell 4x8 ab 01.01.2017	19 €	26 €	14 €	20 €	10 €	13 €	5 €	6 €
Modell 4x7 ab 01.01.2017	38 €	26 €	29 €	20 €	19 €	13 €	9 €	6 €

¹GTS = Ganztagschule

Die Randzeitenbetreuung an Ganztagschulen umfasst die Betreuung nach Schulende bis 17.00 Uhr. Die Ganztagschule endet montags bis donnerstags im Modell 4x8 (Schulzeit an vier Tagen mit je acht Stunden) zwischen 15.30 Uhr und 16 Uhr, im Modell 4x7 (Schulzeit an vier Tagen mit je sieben Stunden) um 14.45 Uhr, freitags bei beiden Modellen zwischen 11.30 Uhr und 12.30 Uhr.

Die Gebühren für den Ferienbereitschaftsdienst betragen ab dem 01.09.2016 pro Woche 28 Euro und ab dem 01.01.2017 pro Woche 33 Euro.

Benutzungsordnung der Stadt Mannheim für die Randzeitenbetreuung an den öffentlichen Mannheimer Ganztagsgrundschulen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Randzeitenbetreuungsangebote an den öffentlichen Mannheimer Ganztagsgrundschulen für schulpflichtige Kinder des Schulbezirks der Stadt Mannheim, die am Ganztagsbetrieb teilnehmen.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrags. Der Betreuungsvertrag kommt durch den schriftlichen Aufnahmeantrag (Anmeldung) und die Aufnahmebestätigung zustande.
- (2) Anmeldungen für das folgende Schuljahr sind bis zum 31.3. des jeweiligen Kalenderjahres beim Fachbereich Bildung vorzunehmen. Maßgeblich ist der Eingang der Anmeldung bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Bildung.
- (3) eine unterjährige Aufnahme ist nach Absprache frühestens zum 1. Des Folgemonats möglich.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Benutzungsordnung wird in den Schulen ausgehängt und bei der Aufnahme in ein Betreuungsangebot zusammen mit dem Gebührenbescheid verschickt.

§ 3 Ausschluss

- (1) Nimmt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (2) Wenn sich ein Kind nicht in die Ordnung der Randzeitenbetreuung einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder verursachen, kann dieses Kind vom weiteren Besuch des Betreuungsangebots ausgeschlossen werden.
- (3) Ein Ausschluss ist bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate nach erfolgter Mahnung möglich.
- (4) Vor Ausschluss ist ein Elterngespräch zu führen.

§ 4 Öffnungszeiten, Angebote

- (1) Der Fachbereich Bildung bzw. ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe bietet für Schülerinnen und Schüler, die am Ganztagsbetrieb teilnehmen, an Unterrichtstagen der Schule von Montag bis Freitag eine Betreuung nach Schulschluss bis 17.00 Uhr an. Bei Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an dienstlichen Veranstaltungen und Fortbildungen erfolgt keine Betreuung. Hierüber werden die Eltern nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen vorher informiert.
- (2) Am Freitag besteht die Möglichkeit, nach Anmeldung am kostenpflichtigen Mittagessen teilzunehmen.
- (3) In den Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien wird für die in der Betreuung angemeldeten Kinder bei Bedarf ein kostenpflichtiger Ferienbereitschaftsdienst angeboten.

§ 5 Versicherung / Haftung

(1) Die Kinder der Betreuungsangebote gehören während des regulären Besuchs der Einrichtung, der Teilnahme von offiziellen, von der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger der Betreuungseinrichtung genehmigten Veranstaltungen, sowie auf den damit verbundenen direkten Wegen zu dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a bzw. 8b Sozialgesetzbuch - SGB - VII bei der Unfallkasse Baden – Württemberg in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis.

Erleidet ein Kind bei einer versicherten Tätigkeit einen Unfall, erbringt die Unfallkasse Baden – Württemberg Leistungen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit des Kindes. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Einrichtung sofort zu melden.

(2) Die Aufsicht durch die Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuung und endet mit dem Verlassen der Betreuung durch das Kind, spätestens mit dem für die jeweilige Betreuung festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6 Fernbleiben vom vereinbarten Betreuungsangebot

Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht am vereinbarten Betreuungsangebot teilnehmen, sind die Betreuungskräfte rechtzeitig hierüber zu informieren.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Um Ansteckungen zu vermeiden, haben Eltern bzw. Personensorgeberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass Kinder mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Erbrechen, Läusebefall, Fieber u.a., die Betreuung bis zu ihrer Genesung nicht besuchen. Die Eltern verpflichten sich, das Fehlen ihres Kindes ab dem ersten Krankheitstag zu entschuldigen.

(2) Bei Verdacht oder Auftreten einer der folgenden Infektionskrankheiten besteht die Verpflichtung, umgehend die Betreuungskräfte zu informieren (§ 34 Infektionsschutzgesetz - IfSG). Dies gilt ebenso, wenn ein Mitglied der Familie erkrankt ist.

Cholera	Mumps
Diphtherie	Paratyphus
Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	Pest
virusbedingtes hämorrhagischen Fieber	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Haemophilus influenza Typ b-Meningitis	Scabies (Krätze)
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	Scharlach und sonstige Streptokokken-Infektionen
Keuchhusten	Shigellose (Ruhr)
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Typhus abdominalis
Läusebefall	Virushepatitis (Infektiöse Gelbsucht) Typ A oder E
Masern	Windpocken
Meningokokken-Infektion	

(3) Das Kind darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn durch ein ärztliches Attest eine Weiterverbreitung der Krankheit ausgeschlossen ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.08.2016 in Kraft. Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuungsangebote und den Personensorgeberechtigten.